



**Traktandum 8 / Covid-19-Zertifikatspflicht an Sessionen des Kantonsrates; Entwurf Änderung des Kantonsratsgesetzes / Staatskanzlei**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Ablehnung	Keller Irene 40a Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2022 gewährt. <u>Wenn es die epidemiologische Lage zulässt, kann die Geschäftsleitung Ratsmitgliedern, die über kein Zertifikat verfügen, den Zutritt zur und die Teilnahme an der Session von der Tribüne aus erlauben oder die Zertifikatspflicht ganz aussetzen.</u>	Zurbruggen Roger 40a Abs 1
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen	Cozzio Mario / Zurbruggen Roger 40a Abs. 2
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Eine Möglichkeit digital seine Stimme abzugeben, ist in Ausnahmefällen möglich. Ausnahmefälle können eine verordnete Isolation oder Quarantäne oder ein nachgewiesen stark erhöhtes gesundheitliches Risiko sein. Die Ausnahmefälle können durch die Geschäftsleitung ergänzt werden.	Misticoni Fabrizio 40a Abs. 2 (neu)
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Einzelheiten zum Vollzug der Zertifikatspflicht. Insbesondere regelt sie die Kontrolle der Zertifikate. _____	Zurbruggen Roger 40a Abs. 3

6.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung
----	---

Schumacher Markus